

# Sonderbedingungen des telefonischen Wertpapierhandels (S-Online-DepotService)

Fassung Oktober 2009

## I. Allgemeines

### 1 Leistungsangebot

- (1) Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels des telefonischen Wertpapierhandels in dem von der Sparkasse angebotenen Umfang abwickeln.
- (2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.
- (3) Zur Nutzung des telefonischen Wertpapierhandels gilt das mit der Sparkasse gesondert vereinbarte Transaktionslimit. Eine Änderung dieses Limits kann der Konto-/Depotinhaber mit seiner Sparkasse gesondert vereinbaren. Bevollmächtigte können nur eine Herabsetzung vereinbaren.

### 2 Voraussetzungen zur Nutzung des telefonischen Wertpapierhandels

Voraussetzung des telefonischen Wertpapierhandels ist ein bei der Sparkasse Chemnitz unterhaltenes Girokonto und Wertpapierdepot. Bei Schließung des Girokontos oder des Wertpapierdepots erlischt die Nutzung des telefonischen Wertpapierhandels automatisch. Das Girokonto und das Wertpapierdepot sind nicht verpfändbar. Bei Auftragsaufgabe sind nur diejenigen Depots und Girokonten zulässig, die in der Passwortvereinbarung hinterlegt sind. Andere Girokonten und Wertpapierdepots können nicht angesprochen werden. Minderjährige können aufgrund fehlender Geschäftsfähigkeit nicht am S-Online-DepotService teilnehmen.

### 3 Verfügungsberechtigung

Vom S-Online-DepotService sind Depots und Girokonten ausgenommen, bei denen eine gemeinschaftliche Verfügung mehrerer Depot-/Kontoinhaber vereinbart ist. Bevor die Teilnahme eines Bevollmächtigten am S-Online-DepotService möglich ist, müssen entsprechende Depot- und Girokontovollmachten erteilt werden.

### 4 Deckung der Konten

Bei Aufgabe einer Kauforder ist eine ausreichende Deckung auf dem Verrechnungskonto zu gewährleisten. Bei nicht ausreichender Deckung erfolgt keine Ausführung des betreffenden Auftrages. Selbiges gilt auch für Verkaufsaufträge, wenn die zu verkaufenden Wertpapiere sich nicht im Depotbestand befinden.

## II. Abwicklung

### 5 Legitimation

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels des telefonischen Wertpapierhandels das mit der Sparkasse vereinbarte Personalisierte Sicherheitsmerkmal (persönliches Passwort), um sich gegenüber der Sparkasse als berechtigter Teilnehmer auszuweisen und Aufträge zu autorisieren.

### 6 Umfang der Geschäfte

Der Service des telefonischen Wertpapierhandels enthält die Auftragsabwicklungen für Käufe und Verkäufe von:

- Aktien
- Renten
- Optionsscheine/Zertifikate
- Investment-Fonds
- Bezugsrechte (nur wenn Handel beabsichtigt; kein Bezug junger Aktien); sowie:
- Zeichnungen (nur Aktienemissionen für deutsche Börsen).

Bei dem telefonischen Wertpapierhandel werden keine individuelle Anlageberatung, Risikoauflärung oder Handlungsempfehlung angeboten. Alle Leistungen setzen die Nennung des gültigen Passwortes, des Namens und der Depotnummer voraus. Darüber hinaus werden Auskünfte über Kurse, Umsätze, Abrechnungsdaten und Depotbestände, Kursstände und Marktverhalten erteilt. Weiterhin werden, soweit durch die Sparkasse Chemnitz mit zumutbarem Aufwand ermittelbar, Unternehmensdaten und Researchmaterial versandt. Bei Übersteigen des Umfangs einer üblichen Aktienanalyse behalten wir uns vor, eine Gebühr zu berechnen. Bei Ausfall der akustischen Aufzeichnungstechnik ist das Leistungsangebot auf Abfragen beschränkt.

### 7 Auftragserteilung

Der Teilnehmer hat alle Aufträge ordnungsgemäß, vollständig und unmissverständlich unter Angabe folgender Daten zu erteilen: Name, Passwort, Depotnummer, Art des Auftrages, Wertpapierbezeichnung, ISIN (Internationale Wertpapierkennnummer), Börsenplatz, Limit, Limitgültigkeit.

### 8 Bearbeitung von Aufträgen durch die Sparkasse

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Sparkasse wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das gesondert vereinbarte Transaktionslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Sparkasse die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Sparkasse den Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, unterrichten.

## **9 Risikoeinstufung**

Der Kauf von Wertpapieren ist nur innerhalb der beratenen Produktgruppe bzw. der sich durch die Selbstauskunft ergebenden Produktgruppe möglich. Aufträge für Wertpapiere einer höheren Produktgruppe können nur in einem persönlichen Beratungsgespräch entgegengenommen werden.

## **10 Aufzeichnung**

**Alle telefonisch in Auftrag gegebenen Wertpapierorders werden auf Band aufgezeichnet. Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, dass dieses bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten abgehört wird. Die Sparkasse Chemnitz wird die Daten vertraulich behandeln.**

## **11 Gültigkeiten**

Der Teilnehmer gibt alle Aufträge auf eigene Initiative und ohne Beratung an die Sparkasse. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei allen Käufen, Verkäufen oder Zeichnungsaufträgen ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die "Bedingungen für Wertpapiergeschäfte" der Sparkasse Chemnitz Vertragsbestandteil sind.

## **12 Besonderheiten bei Zeichnungen**

Besonderheiten einer Zeichnung: Aufgrund unterschiedlicher Zeichnungsmodalitäten kann bei einer Zeichnung keine Angabe über die Höhe der Zuteilung gemacht werden. Es kann keine Garantie für eine Zuteilung gegeben werden. Das Standardzuteilungsverfahren der Sparkasse Chemnitz ist die Quotenzuteilung. Bei zu geringem Gesamtkontingent der Sparkasse Chemnitz kann im Einzelfall unter betriebswirtschaftlichen Aspekten das Losverfahren Anwendung finden. Die Gutschrift der gezeichneten Aktien im Kundendepot kann erst einige Tage nach der Börseneinführung erfolgen. Der Teilnehmer erwirbt erst mit dieser Gutschrift das Eigentum. Ein Verkauf ist deshalb erst ab diesem Zeitpunkt möglich

## **III. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers**

### **13 Technische Verbindung zum telefonischen Wertpapierhandel**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum telefonischen Wertpapierhandel nur über die von der Sparkasse gesondert mitgeteilte Telefonnummer herzustellen.

### **14 Geheimhaltung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals**

(1) Der Teilnehmer hat sein Personalisiertes Sicherheitsmerkmal (siehe Nummer 5) geheim zu halten und nur über die von der Sparkasse gesondert mitgeteilte Telefonnummer an diese zu übermitteln.

Denn jede andere Person, die das Personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, kann den telefonischen Wertpapierhandel missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals zu beachten:

- Der Teilnehmer hat bei Übermittlung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sicherzustellen, dass andere Personen dies nicht mithören können.

- Die Weitergabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals an andere Personen ist nicht zulässig.

- Der Teilnehmer hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis von dem Personalisierten Sicherheitsmerkmal erhält.

Sofern das Telefon des Teilnehmers eingegebene Ziffernfolgen automatisch im Telefonspeicher ablegt, sind gespeicherte persönliche Sicherheitsmerkmale zu löschen oder zu überschreiben, damit nachfolgende Nutzer dieses Gerätes diese Daten nicht ausspähen können.

### **15 Sperranzeige**

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder seiner Zugangsdaten und

- die missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals

fest, muss der Teilnehmer die Sparkasse hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Sparkasse eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

### **16 Unterrichtung über nicht autorisierte und fehlerhaft ausgeführte Aufträge**

Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## **IV. Nutzungssperre**

### **17 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers**

Die Sparkasse sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 15, den telefonischen Zugang zur Auftragserteilung für ihn oder alle Teilnehmer.

### **18 Sperre auf Veranlassung der Sparkasse**

(1) Die Sparkasse darf den Zugang für den telefonischen Wertpapierhandel für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, die Vereinbarung zur Teilnahme an SC.direct aus wichtigem Grund zu kündigen,

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder

- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals besteht.

(2) Die Sparkasse wird den Konto-/ Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

### **19 Aufhebung der Sperre**

Die Sparkasse wird eine Sperre aufheben oder eine neue Passwortvereinbarung mit dem Konto-/Depotinhaber abschließen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/ Depotinhaber.

## V. Haftung

### **20 Haftung der Sparkasse bei einer nicht autorisierten Auftragsausführung und eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten telefonischen Auftrages**

Die Haftung der Sparkasse bei einer nicht autorisierten Auftragsausführung und eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten telefonischen Auftrages richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

### **21 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals**

#### **21.1 Haftung des Konto-/Depotinhabers für nicht autorisierte Auftragsausführung vor der Sperranzeige**

(1) Beruhen nicht autorisierte Auftragsausführungen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Persönlichen Sicherheitsmerkmals, haftet der Konto-/Depotinhaber für den der Sparkasse hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Persönlichen Sicherheitsmerkmals ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Auftragsausführungen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Konto-/Depotinhaber für den der Sparkasse hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Konto-/Depotinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Aufträgen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Konto-/Depotinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 15 nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Auftragsausführungen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Konto-/Depotinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- die missbräuchliche Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Sparkasse nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 15, Absatz 1),

- bei der Übermittlung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals nicht sicherstellt, dass andere Personen dies nicht mithören können (siehe Nummer 14, Absatz 2),

- den Telefonspeicher nicht gelöscht oder überschrieben hat und daher eine andere Person Kenntnis vom Personalisierten Sicherheitsmerkmal erlangen konnte (siehe Nummer 14, Absatz 2).

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den jeweils vereinbarten Verfügungsrahmen.

#### **21.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige**

Beruhet eine nicht autorisierte Wertpapiertransaktion vor der Sperranzeige auf der missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals und ist der Sparkasse hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Konto-/Depotinhaber und die Sparkasse nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

#### **21.3 Haftung der Sparkasse ab Sperranzeige**

Sobald die Sparkasse eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Auftragsausführungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

#### **21.4 Haftungsausschluss**

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

## **VI. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Konto-/ Depotinhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.